

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

(Sozialschutz-Paket II)

A. Problem und Ziel

Die COVID-19-Pandemie und die weltweiten Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen derzeit zu einem Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. Dies stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung vor enorme Herausforderungen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen. Kernelemente dieses Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister. Der konjunkturelle Einbruch wird aller Voraussicht nach ein der Weltwirtschaftskrise (2008/2009) vergleichbares oder diese gar übersteigendes Ausmaß erreichen, weil durch die Beeinträchtigungen der internationalen Lieferketten die Produktion nur langsam auf das ursprüngliche Niveau hochgefahren werden kann und die Nachfrage nach Exportgütern stark eingeschränkt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland, die erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben, nur schrittweise gelockert werden können. Hierzu gehören auch die im Rahmen der vom Bundestag am 25. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von Bund und den Ländern angeordneten umfangreichen Kontakt- und Reisebeschränkungen.

Mit dem Sozialschutz-Paket II müssen daher weitere Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern. Der Rettungs- und Schutzschirm des Sozialschutz-Paketes muss deshalb für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Auswirkungen der Kontakt- und Reisebeschränkungen auf die Funktionsfähigkeit von Gerichtsbarkeiten sowie die Durchführung und Beschlussfassungen von Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen müssen geregelt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem bislang einmaligen Anstieg der Kurzarbeit in wenigen Wochen geführt. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise vor Arbeitslosigkeit schützt und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren. Allerdings kommt in der aktuellen Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschwerend hinzu, dass im Gegensatz zu früheren Wirtschaftskrisen die Arbeit und damit das Arbeitsentgelt in vielen Fällen vollständig ausfallen. Das muss bei der Gestaltung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden.

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Sie sind damit gerade in den kommenden Monaten auf die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit angewiesen. Auch für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen.

Auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit kommen in dieser Situation besondere Herausforderungen zu. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geprägt. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens an die besonderen Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt sind.

Bislang finden Sitzungen der Mindestlohnkommission wie auch Verhandlungen im Rahmen von Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und der Heimarbeitsausschüsse in physischer Anwesenheit der Teilnehmer statt. Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Der mit Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wirkt sich insbesondere für Kinder und Jugendliche die existenzsichernden Leistungen beziehen, sehr nachteilig aus. Die warmen Mittagsmahlzeiten werden normalerweise über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert. Eine vergleichbare Situation besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nummer 14, S. 575) wurde das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) geschaffen. Mittlerweile haben sich einige Änderungsbedarfe an diesem Gesetz ergeben:

- § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt zu Problemen, da die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.
- Versicherungsgesellschaften verweigern die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen unter Verweis auf Zuschüsse nach dem SodEG.
- Für den Informationsfluss zwischen den Antragstellern und den jeweiligen öffentlichen Stellen, die lokal als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, im Bedarfsfall auch des Informationsflusses zwischen Leistungsträgern und öffentlichen Stellen, zur Umsetzung der Unterstützungsmöglichkeit ist kein Verfahren geregelt, insbesondere fehlt es an der Möglichkeit der Leistungsträger, die sozialen Dienstleister zur

Datenübermittlung an diese Stelle zu verpflichten oder nötigenfalls die Informationen selbst zu übermitteln. Außerdem ist es den Leistungsträgern derzeit nicht möglich, die Eigenangaben der Dienstleister, auf denen die Zuschussleistungen hauptsächlich beruhen, zu prüfen.

- Aufgrund des sehr eiligen Gesetzgebungsverfahrens und der sehr kurzfristigen Umsetzung auf der Verwaltungsebene besteht ein hohes Bedürfnis nach einer Analyse des Gesetzesvollzugs.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte – anders als bei minderjährigen Waisen – nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente zum Beispiel im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten führen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.

B. Lösung

Nachdem mit den Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets insbesondere der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und Verfahren beschleunigt wurden, wird mit dem Sozialschutz-Paket II der Rettungs- und Schutzschirm weiter gespannt und der Umfang dieser Leistungen für Unternehmen, Beschäftigte und für Arbeitslose wie folgt verbessert:

- Um die Einkommenseinbußen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere bei einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts erfahren, abzufedern, wird das Kurzarbeitergeld für die Monate, in denen der Entgeltausfall mindestens 50 Prozent beträgt, bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten und ab dem siebten Monat des Bezugs erhöht.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
- Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

Ferner wird den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch weitere Änderungen des Arbeits- und Sozialrechts begegnet:

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Zudem soll von der Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren Gebrauch gemacht werden. Das Gericht soll diese Form der Teilnahme während einer epidemischen Lage gestatten.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Mit dem Gesetzentwurf soll geregelt werden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Sitzungen und Beschlussfassungen der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sollen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen bzw. Video- oder Telefonkonferenzen möglich sein.

Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt durch eine weitere Änderung des SGB XII und des BVG entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei diesen vergleichbaren Angeboten. Durch einen Verweis des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) auf die entsprechende Änderung des SGB II gilt dies auch für Kinder im Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen.

Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes insbesondere der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch eine Ergänzung der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Es wird ausdrücklich aufgelistet, dass Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicher zu stellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch gelten machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und zu einer Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie erforderlichenfalls auch zur eigenständigen Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht, damit sie den Ressourceneinsatz durch die jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, gesteuert werden kann. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe

der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss möglich sein.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, die die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzen, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes bedarf es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten einer eindeutigen Regelung des zulässigen Rechtsweges.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammengestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. In § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI.

Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um die Dauer der Krise verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der befristeten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und der pauschalierten Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen um drei Monate dürften im Haushalt der BA Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von gut 2 Mrd. Euro und im Jahr 2021 von rund 570 Mio. Euro resultieren.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben auf Seiten des Bundes im Jahr 2020 in Höhe von 400 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 100 Mio. Euro gegenüber.

Auf Seiten der Kommunen sind im Jahr 2020 Minderausgaben in Höhe von 110 Mio. Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 30 Mio. Euro zu erwarten.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes sowie die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, sofern in diesen Fällen ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt, um insgesamt rund 610.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Signifikante Änderungen des Erfüllungsaufwands auf Seiten der Wirtschaft sind auf Grund des Entwurfs nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten der BA dürfte durch die Änderungen zum Kurzarbeitergeld und der Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 28 Millionen Euro entstehen. Demgegenüber dürfte es auf Seiten der Jobcenter zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 26 Mio. Euro kommen. Diese Einsparungen erfolgen im Rahmen des Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Einsparungen.

Darüber hinaus sind auf Grund des Entwurfs keine signifikanten Änderungen des Erfüllungsaufwands zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Bei Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit wird mit weiteren einmaligen Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von rund 100.000 Euro zu rechnen sein.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

(Sozialschutz-Paket II)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421c folgende Angabe eingefügt:

„§ 421d Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld“.

2. § 421c wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt und werden die Wörter „in systemrelevanten Branchen und Berufen“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.“

3. Nach § 421c wird der folgende § 421d eingefügt:

„§ 421d

Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

(1) Das Gericht kann abweichend von 128a der Zivilprozessordnung einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung, Abstimmung und Verkündung der Entscheidung. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) Das Gericht soll den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes im Falle des § 128a der Zivilprozessordnung von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

(4) Abweichend von § 128 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung kann das Bundesarbeitsgericht bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, wenn das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. § 95 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 211

(1) Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(4) Abweichend von § 124 Absatz 2 kann das Bundessozialgericht bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, wenn das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen hat.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 gewährleisten auch Leistungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch den Bestand sozialer Dienstleister, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2 und 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderverordnung erbringen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 anzuzeigen.“

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ angefügt.

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Leistungen aus Versicherungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgcfahrenversicherungen).“

- d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben:

1. Vergütungen nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches bedurften,

2. Vergütungen nach § 149 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuches für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme

der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde, oder

3. Vergütungen nach § 149 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetz für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen.“

e) Im neuen Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.

f) Folgenden Sätze werden angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel nach Satz 1 anzuzeigen. Die Stellen, die vorrangige Mittel nach Satz 1 erbringen, haben auf Ersuchen eines Leistungsträgers diesem die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen.“

4. Die folgenden §§ 6 bis 8 werden angefügt:

„§ 6

Datenschutz

(1) Die Leistungsträger sind befugt, personenbezogene Daten die die sozialen Dienstleister an Sie zusammen mit den Informationen zu den Unterstützungsleistungen nach § 1 übermitteln, zu erheben, zu erfassen und zu speichern.

(2) Die Leistungsträger sind befugt, soziale Dienstleister, an die sie monatliche Zuschüsse nach § 3 leisten, dazu zu verpflichten, Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 an öffentliche Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen zu übermitteln.

(3) Die Leistungsträger sind darüber hinaus befugt, personenbezogene Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme von anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen mit den sozialen Dienstleistern im Rahmen der Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1

1. an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, soweit die Daten zur Erfüllung der den empfangenen Stellen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind und

2. an nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu übermitteln.

(4) Für die Berechnung des Zuschusses nach § 3 und zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 können die Leistungsträger personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere können sie sich die insoweit erforderlichen Daten gegenseitig übermitteln.

§ 7

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig, soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister

und dem Leistungsträger über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 der Fall wäre.

(2) Verfahren in Streitigkeiten, für die nach Absatz 1 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind und die am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Verfahren in Streitigkeiten, für die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsweg gegeben ist und die am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit über. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

§ 8

Evaluation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Ausführung dieses Gesetzes untersuchen. Für den Fall, dass eine Untersuchung durchgeführt wird, sollen deren Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht werden. Die Einbeziehung Dritter in die Durchführung der Untersuchung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, soweit die Länder dieses Gesetz ausführen.“

Artikel 7

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Regelungen des § 142 Absatz 1 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Dem § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen.“

Artikel 9

Änderung des Mindestlohngesetzes

Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen der Mindestlohnkommission sowie die Beschlussfassung können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mittels einer Videokonferenz erfolgen, wenn

1. kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 10

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen des Heimarbeitsausschusses sowie die Beschlussfassung können aus Anlass der COVID-19-Pandemie auf Vorschlag des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. kein Beisitzer diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach dem § 88a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird nachfolgender § 88b eingefügt:

„§ 88b

(1) Abweichend von § 27a Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommt es im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung im Sinne des Satzes 1 werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. § 27a Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. .

(2) Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 27a Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiter anerkannt. Abweichend von § 27a Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 13

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 68 bis 70 wie folgt gefasst:

„§ 68 Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

§§ 69, 70 (weggefallen)“.

2. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Abweichend von § 28 Absatz 6 Satz 1 kommt es im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung im Sinne des Satzes 1 werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. § 28 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 14

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 304 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird.“

Artikel 15

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 218f folgende Angabe eingefügt:

„§ 218g Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite“

2. Nach § 218f wird folgender § 218g eingefügt:

„§ 218g

Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite

(1) § 62 Absatz 2 Satz 1 gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen der Dreijahreszeitraum innerhalb dieser Zeit endet, die vorläufige Entschädigung spätestens nach Ablauf dieser Frist als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet wird. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der epidemischen Lage nicht abschließend festgestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht für Renten, die bereits auf unbestimmte Zeit geleistet werden.

(2) Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird.“

Artikel 16

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs.“

Artikel 17

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 141 folgende Angabe eingefügt:

„§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 141 wird folgender § 142 eingefügt:

„§ 142

Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Abweichend von § 34 Absatz 6 Satz 1 kommt es im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung im Sinne des Satzes 1 werden bis zur

Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. § 34 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 kommt es dabei nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Artikel 18

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nach § 20 Absatz 7 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b ist § 68 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

Artikel 19

Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 87c folgende Angabe eingefügt:

„§ 87d Waisenrente“.

2. Nach § 87c wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d

Waisenrente

§ 304 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 14, 15 und 19 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3, 5 und 11 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie und die weltweiten Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen derzeit zu einem Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. Der zeitweise Komplettausfall der Aktivitäten ganzer Branchen, z. B. im Handel und Gaststättengewerbe, die gravierende Beeinträchtigung von Lieferketten, aber auch der Einbruch der Exportwirtschaft setzen den Arbeitsmarkt erheblich unter Druck. Dies stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung am Arbeitsmarkt ad hoc vor enorme Herausforderungen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden unverzüglich Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen. Kernelemente des Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister.

Der konjunkturelle Einbruch wird aller Voraussicht nach ein der Weltwirtschaftskrise (2008/2009) vergleichbares oder gar übersteigendes Ausmaß erreichen. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung weist darauf hin, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 den Arbeitsmarkt in der nächsten Zeit vor immense Herausforderungen stellen wird. Bei einer Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gehen die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (Frühjahr 2020) von einer schrittweisen Erholung der Konjunktur aus. Aber auch das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivität wird je nach Sektor unterschiedlich schnell geschehen. Besonders dort, wo sozialer Kontakt (Veranstaltungen, Gastronomie, etc.) unvermeidlich ist, wird aufgrund von (freiwilliger) Vorsicht vermutlich eine längerfristige Dämpfung bestehen. Auch Teile der Industrie müssen angesichts der Auswirkungen der weltweiten Pandemie ggf. Lieferketten wiederaufbauen oder diese umstrukturieren. Schneller dürfte die Erholung vor allem im Handel vonstattengehen, wenn die nationale Konsumnachfrage nicht in größerem Maße zurückgeht. Hierfür ist es notwendig, den Betroffenen Sicherheit zu vermitteln und eine Perspektive aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland, die erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben und nur schrittweise gelockert werden können, muss der Rettungs- und Schutzschirm für die Betroffenen weiter und vor allem für eine längere Dauer gespannt werden. Mit dem Sozialschutz-Paket II müssen deshalb weitere Maßnahmen getroffen werden, die den Betroffenen Sicherheit vermitteln und die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abfedern.

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem bislang einmaligen Anstieg der Kurzarbeit in wenigen Wochen geführt. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise vor Arbeitslosigkeit schützt und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren. Allerdings kommt in der aktuellen Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschwerend hinzu, dass im Gegensatz zu früheren Wirtschaftskrisen die Arbeit und damit das Arbeitsentgelt in vielen Fällen vollständig ausfallen. Das muss bei der Gestaltung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden.

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Eindämmungsmaßnahmen beeinträchtigen das Angebot an freien Arbeitsplätzen in vielen Branchen in außergewöhnlicher Weise. Dies trifft

insbesondere Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in den kommenden Monaten der Krise auf dem Arbeitsmarkt erschöpft. Auch für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten.

Die Durchführung von Gerichtsverhandlungen stellt die Gerichte in diesen Zeiten vor große Herausforderungen. Auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit kommen in dieser Situation besondere Belastungen zu. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz geprägt von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens an die bestehenden Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG sind jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit im Einklang mit dem Gesundheitsschutz erforderlich.

Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen die physische Teilnahme an einem Termin erschweren oder sogar unmöglich machen können. Vor diesem Hintergrund soll die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sowie die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse auch in solchen Ausnahmesituationen gewährleistet werden.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) ist bereits auf die spürbaren Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf Wirtschaft und Beschäftigung reagiert worden. Es haben sich zwischenzeitlich weitere Problemlagen und Bedarfe gezeigt, auf die mit diesem Gesetz reagiert wird. So wirkt sich der mit der Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung insbesondere auf Kinder und Jugendliche aus Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert werden. Eine vergleichbare Problematik besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen. Daher darf ein warmes Mittagessen auch an Kinder und Jugendliche ausgegeben werden, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG haben, wenn sie sich wegen der Corona-Epidemie nicht in einer Schule, Kindertagesstätte oder Kinderpflege aufhalten. Der erforderliche Aufwand für die dezentrale Anlieferung oder eine Abholmöglichkeit wird von der vorübergehenden Änderung des § 28 Absatz 6 SGB II nicht umfasst, so dass kein finanzieller Mehraufwand entsteht. Auch für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, soll die finanzielle Unterstützung nach dem SGB XII und dem BVG weiterhin entsprechend gewährt werden. Mit dem zum 28. März 2020 in Kraft getretenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sollte eine unbürokratische Möglichkeit zur Unterstützung bei der Krisenbewältigung durch den Einsatz von Sachmitteln und Personal der sozialen Dienstleister geschaffen werden. Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der

Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen. Um diese unbürokratische und schnelle Hilfe zu ermöglichen, bedarf es einiger Ergänzungen im SodEG.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte – anders als bei minderjährigen Waisen – nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente z. B. im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten führen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Für Personen, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wegen Erschöpfens enden würden, wird die Anspruchsdauer pauschal um drei Monate verlängert.

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Die Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und des § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren wird dahingehend angepasst, dass das Gericht diese Form während einer epidemischen Lage gestatten soll.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission werden unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung mittels Videokonferenz ermöglicht. Für die Heimarbeitsausschüsse wird entsprechend die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen. Es wird zudem geregelt, dass das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann.

Änderungen des SGB II und SGB XII, des BVG sowie des AsylbLG stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Gleiches gilt für Kinder im Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug. Für Menschen in Behindertenwerkstätten, für die das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form häufig entfällt, wird durch eine weitere Änderung des SGB XII und des BVG der Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend auch dann weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i.S.d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen. Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung insbesondere des Bestandes der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch Ergänzungen der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Zudem wird bei sozialen Dienstleistern, die im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben zur Bewältigung der Corona- Pandemie unter Umständen Leistungen nach § 22 KHG und §149 SGB XI erhalten, konkretisiert, dass diese ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Es soll sicherstellen, dass eine Vergütung nach § 22 KHG nur dann angerechnet wird, soweit das ursprüngliche Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG davon betroffen ist. Entsprechendes gilt auch für § 149 SGB XI. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicherzustellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch geltend machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und zu einer Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie erforderlichenfalls auch zur eigenständigen Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger ermöglicht, damit sie den Ressourceneinsatz durch die jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, steuern können. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss ermöglicht werden.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, damit die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzt werden, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der zulässige Rechtsweg ausdrücklich geregelt.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammengestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. In § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI. Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um die Dauer der Krise verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Tarifvertragsgesetz, das Mindestlohngesetz und das Heimarbeitsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Änderung im Bundesversorgungsgesetz und im Bundeskindergeldgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des AsylbLG, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In Bezug auf das AsylbLG wird ferner einer Binnenwanderung bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegengewirkt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz- SodEG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten). Zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Rechtsgrundlage für einschränkende Maßnahmen auf Landesebene zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten, ergibt sich bereits aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sind zu

diesem Zweck in Einzelfällen Entschädigungszahlungen in Geld vorgesehen, wenn in Folge von Berufsausübungsverboten ein Verdienstaustausfall eintritt. Darüber hinaus fehlen jedoch bundesgesetzliche Regelungen für Entschädigungszahlungen zugunsten von sozialen Dienstleistern, die aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Einnahmen erwirtschaften und folglich in ihrer Existenz bedroht sind. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zuschüsse an soziale Dienstleister in Form eines besonderen Sicherstellungsauftrages knüpft der Bundesgesetzgeber an die bereits im Bundesrecht vorgesehenen allgemeinen Sicherstellungsaufträge an. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung bestünde die Gefahr, dass es im bundesweiten Netz der sozialen Infrastruktur, welches für die Umsetzung der fürsorgerechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Leistungen des Sozialstaates unabdingbar ist, zu dauerhaften Verwerfungen, zur Schließung von Einrichtungen und Diensten und zu Leistungsausfällen kommt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB VI, das SGB VII und das ALG folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen führt in den kommenden Monaten zu einer Entlastung der Jobcenter.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG 8) bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Durch Verbesserungen bei den Geldleistungen Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld soll angesichts der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die soziale Absicherung durch die Arbeitsförderung inklusive der Arbeitslosenversicherung für die Betroffenen verbessert und damit ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken können.

Soweit die vorgesehenen Regelungen vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie der Vermeidung persönlicher Kontakte, wie sie mit Präsenzsitzungen einhergehen, dienen, tragen sie zum präventiven Gesundheitsschutz für die Justiz, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der jeweiligen Gremien bei.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 Prozent der Nettoentgeltdifferenz ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat führt zu Mehrausgaben im Haushalt der BA von schätzungsweise 610 Millionen Euro im Jahr 2020 und 75 Millionen im Jahr 2021. Dem stehen Einsparungen im Haushalt des Bundes durch Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von schätzungsweise 90 Millionen Euro im Jahr 2020 (davon rund 65 Millionen Euro für Arbeitslosengeld II und rund 25 Millionen Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) sowie Minderausgaben in den Haushalten der Kommunen in Höhe von schätzungsweise 30 Millionen Euro im Jahr 2020 gegenüber.

Die weitere Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung bei Kurzarbeit auf alle und nicht nur systemrelevante Berufe und Branchen führt nicht zu Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld im Haushalt der BA.

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen um drei Monate führt im Haushalt der BA zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1,46 Milliarden Euro im Jahr 2020 und von bis zu 495 Millionen Euro im Jahr 2021. Dem stehen Einsparungen im Haushalt des Bundes durch Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von bis zu 310 Millionen Euro im Jahr 2020 (davon rund 225 Millionen Euro für Arbeitslosengeld II und rund 85 Millionen Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) sowie Minderausgaben in den Haushalten der Kommunen in Höhe von bis zu 80 Millionen Euro im Jahr 2020 gegenüber. Für das Jahr 2021 ergeben sich Einsparungen im Haushalt des Bundes durch Minderausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro (davon rund 75 Millionen Euro für Arbeitslosengeld II und rund 25 Millionen Euro für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft) sowie Minderausgaben in den Haushalten der Kommunen in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Minderausgaben (-), Mehrausgaben (+); in Mio. Euro)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erhöhung Kurzarbeitergeld	610	75	0	0	0
Verlängerung Bezugsdauer Arbeitslosengeld	1.460	495	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt (Minderausgaben (-), Mehrausgaben (+); in Mio. Euro)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erhöhung Kurzarbeitergeld	-90	0	0	0	0
Verlängerung Bezugsdauer Arbeitslosengeld	-310	-100	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Kommunen (Minderausgaben (-), Mehrausgaben (+); in Mio. Euro)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erhöhung Kurzarbeitergeld	-30	0	0	0	0
Verlängerung Bezugsdauer Arbeitslosengeld	-80	-30	0	0	0

Für die Untersuchung der Durchführung des SodEG fallen auf Seiten des Bundes Gesamtkosten in Höhe von rund 1 Million Euro an, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns anteilig im Jahr 2020 und zum weit überwiegenden Teil im Jahr 2021 verausgabt werden.

Aufgrund der bundesweiten Gesundheitsschutzmaßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie fallen auf Basis der derzeitigen Rechtslage keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege an; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Für wie viele Kinder und Jugendliche die Regelung des § 68 Absatz 1 anzuwenden ist, kann nicht abgeschätzt werden. Entsprechendes gilt für nach dem SGB XII, dem BVG und dem AsylbLG leistungsberechtigte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler. Bei durchschnittlichen Kosten von 5 Euro je Mittagessen ergäben sich Mehrkosten von 3,5 Mio. Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Die Regelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII, zum Beispiel durch eine Werkstatt für behinderte Menschen, ist kostenneutral. Sie erlaubt lediglich, dass der anerkannte Mehrbedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII auch weiterhin anerkannt wird, obwohl die Mittagesseneinnahme wegen Schließung der Einrichtungen i.S.d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten) aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise nicht mehr in der Verantwortung der Einrichtungen, sondern unter Wahrung des Abstandsgebots an einem anderen Ort erfolgen muss.

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisenrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte dürften geringfügig sein, können jedoch nicht beziffert werden. Von diesen geringfügigen Mehrausgaben entfallen lediglich die Mehrausgaben für die wenigen zusätzlich zu leistenden Waisenrenten in der Alterssicherung der Landwirte auf den Bund.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund infolge der Änderungen im Bereich des ArbGG und des SGG soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, sofern in diesen Fällen ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt. Es ergibt sich eine einmalige Zeitersparnis durch den nicht zu stellenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von knapp 400 000 Stunden (200 000 Fälle x 120 Minuten).

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird von der BA von Amtswegen umgesetzt; ein Antrag ist nicht erforderlich. Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand, sofern in der Folge ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt. Insoweit ergibt sich eine einmalige Zeitersparnis durch den nicht zu stellenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von knapp 210 000 Stunden (100 000 Fälle x 120 Minuten).

Durch die Änderungen bei der Mittagsverpflegung (zum Beispiel Belieferung oder Abholmöglichkeit) entsteht den Bürgern ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Die Fortgewährung des Mehrbedarfs im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII (z. B. bei Mittagsverpflegung durch eine Werkstatt für behinderte Menschen) verursacht keinen Erfüllungsaufwand bei den Leistungsberechtigten.

5.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss von den Arbeitgebern bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Da sie aber zur Lohnabrechnung und damit auch zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ganz überwiegend entsprechende Softwarelösungen nutzen dürften, entsteht der Aufwand vorrangig bei den Unternehmen, die diese Software anbieten und einmalig anpassen müssten. Teilweise müssen Arbeitgeber daraufhin noch das entsprechende Service-Release zur Aktualisierung ihrer Lohnabrechnungssoftware aufspielen. Damit führt die Regelung einmalig zu geringem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe.

Durch die Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung während Kurzarbeit entfällt für Arbeitgeber im Falle der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Berufen und Branchen handelt. Damit entfällt insoweit der Erfüllungsaufwand.

Durch die Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen entsteht für die betreffenden Einrichtungen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen. Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Durch die Änderungen bei der Mittagsverpflegung (zum Beispiel Belieferung oder Abholmöglichkeit) entsteht den Anbietern der Leistung (Caterern) ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Durch die Fortgewährung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII (z. B. durch eine Werkstatt für behinderte Menschen) entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

5.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderungen zum Kurzarbeitergeld entsteht bei der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26 Millionen Euro. Dieser ergibt sich aus schätzungsweise 1,66 Millionen Fällen, die erstmalig im vierten bzw. siebten Monat des Bezugs sind, einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall und einem Lohnkostensatz von 1,06 Euro pro Minute sowie durch Anpassungen der Arbeitshilfen und Vordrucke sowie durch Umstellungen in den IT-Systemen in Höhe von rund 50 000 Euro. Infolge des durch die Regelung vermiedenen Bezugs von ergänzenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Jobcenter in Höhe von rund 17 Millionen Euro (200 000 Fälle x 80 Minuten x 1,06 Euro pro Minute). Diese Einsparungen erfolgen im Rahmen des Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Einsparungen.

Für die BA ergibt sich infolge der Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen bei ca. 380 000 Fällen bei einem geschätzten Zeitaufwand von 4 Minuten pro Leistungsfall und einem Lohnkostensatz von 1,06 Euro pro Minute ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2 Millionen Euro (380 000 Fälle x 4,0 Minuten x 1,06 Euro pro Minute) und ein zu vernachlässigender Aufwand für Anpassungen der IT. Infolge der durch die Regelung vermiedenen Übergänge in die Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Jobcenter in Höhe von rund 9 Millionen Euro (100 000 Fälle x 80 Minuten x 1,06 Euro pro Minute). Diese Einsparungen erfolgen im Rahmen des Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Einsparungen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung einmaliger Er-

füllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs. Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse. Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit durch die Ausweitung der Regelungen zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister auf die Einrichtungen der Frühförderung ein nicht quantifizierbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht für die Untersuchung der Durchführung des SodEG ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausschreibung und Begleitung der Untersuchung in Höhe von rund 7 000 Euro.

Durch die Änderungen bei der Mittagsverpflegung (zum Beispiel Belieferung oder Abholmöglichkeit) entsteht den kommunalen Trägern der Leistung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Die Regelung zur Fortsetzung der bisherigen Bewilligungspraxis der Träger beim Mehrbedarf für das Mittagessen nach § 42b Absatz 2 SGB XII (z. B. bei Mittagsverpflegung durch eine Werkstatt für behinderte Menschen) entlastet sie von einer zeitaufwändigen Prüfung der Formen der Notversorgung mit Mittagessen in und außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII.

6. Weitere Kosten

Laut Statistischem Bundesamt gibt es 219 Gerichte der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Es wird davon ausgegangen, dass sie über die notwendige Hardware zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen (Personal Computer, Laptops) und einen Internetanschluss verfügen. Notwendig ist eine Software zum Einrichten und Steuern von Videokonferenzen, die bei den jeweiligen Gerichten zu installieren ist. Dazu gibt es am Markt unterschiedliche Angebote, die teilweise kostenlos sind. Es wird angenommen, dass pro Gericht Gebühren in Höhe von 90 Euro für das Jahr 2020 entstehen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 19.700 Euro für 2020 ($219 * 90 = 19.700$).

Für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz ist die Teilnahme in solchen Systemen kostenlos.

Für die Ausstattung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit technischen Hilfsmitteln wird von einer Pauschale pro Gericht von 300 Euro für 2020 ausgegangen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 65.700 Euro für 2020 ($300 * 219 = 65.700$).

Zudem wird angenommen, dass Installation der Software pro Gericht zwei Stunden des gehobenen Dienstes benötigt. Hieraus entstehen weitere Kosten im Jahr 2020 in Höhe rd. 18.600 Euro ($219 * 2 * 42,2 = 18.571$). Insgesamt entsteht für das Jahr 2020 weitere Kosten in Höhe von 104.000 für 2020 ($19.700 + 65.700 + 18.600$).

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsänderungen zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen gelten für Sachverhalte vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Die prozessrechtlichen Regelungen der Artikel 2 und 4 sowie die Regelungen im Heimarbeitsgesetz des Artikel 10 sind auf den 31. Dezember 2020 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 421d

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die bereits für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld bestehende Möglichkeit, durch eine Nebenbeschäftigung einen Hinzuverdienst bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens erzielen zu können, über Nebenbeschäftigungen in systemrelevanten Berufen und Branchen hinaus auf alle Beschäftigungen erweitert.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben viele Arbeitgeber ihren Betrieb ganz einstellen müssen mit der Folge, dass die Arbeit deutlich öfter als in der Vergangenheit nicht nur teilweise, sondern vollständig ausgefallen ist. Die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfahren anders als beispielsweise in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 einen vollständigen Entgeltausfall. Um den Kaufkraftverlust abzumildern und um den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vermeiden, wird das Kurzarbeitergeld abhängig von der Bezugsdauer bis zum 31. Dezember 2020 erhöht. In diesem Zeitraum beträgt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat des Bezugs 70 Prozent, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern 77 Prozent der Nettoentgelt Differenz, ab dem siebten Monat des Bezugs 80 bzw. 87 Prozent. Voraussetzung ist, dass das Ist-Entgelt gegenüber dem Soll-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat um mindestens 50 Prozent reduziert ist. Der Referenzmonat für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020 und damit der Monat, in dem sich erstmals die starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt zeigten. Mit der gestaffelten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bei starker Betroffenheit durch einen hohen Entgeltausfall werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser außergewöhnlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Folge der COVID-19-Pandemie gezielt unterstützt.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung soll der Versicherungsschutz für Personen verbessert werden, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-

Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen würden. In dieser Phase, in der die Möglichkeiten und Chancen, eine neue Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, in gravierender Weise eingeschränkt sind, sollen die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden. Die Regelung verfolgt insoweit das Ziel, die soziale Absicherung im Versicherungssystem zumindest für eine absehbar besonders betroffene Gruppe von Arbeitslosengeldbeziehenden für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten.

Mit Blick darauf, dass die Arbeitsförderung inklusive der Arbeitslosenversicherung bereits in unterschiedlichen Bereichen erhebliche Beiträge zur Bewältigung der Krisensituation leistet und diese Leistungsverpflichtungen derzeit insgesamt schwer abzuschätzen sind, soll die einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate begrenzt werden, um die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems der Arbeitslosenversicherung nicht zu gefährden. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Beitragsmittel ist die Regelung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich der Anspruch in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 tatsächlich erschöpft. Die Verlängerung der Anspruchsdauer um pauschal drei Monate soll erst dann erfolgen, wenn sich die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld tatsächlich bis auf einen Tag gemindert hat. Damit knüpft die Vorschrift an die in § 148 SGB III getroffenen Regelungen zur Minderung der Anspruchsdauer an. Danach mindert sich die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld unter den in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 aufgeführten Voraussetzungen, im Regelfall also um die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch erfüllt worden ist (§ 148 Absatz 1 Nummer 1 SGB III). Die Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Monate soll deshalb erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem sich die Anspruchsdauer durch Erfüllung oder unter Berücksichtigung der sonstigen, in § 148 Absatz 1 SGB III genannten Tatbestände faktisch auf einen Tag gemindert hat. Vor diesem Zeitpunkt, z.B. im Falle einer Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen einer Arbeitsaufnahme, mit einem dann noch bestehenden Restanspruch von mehr als einem Tag, erfolgt eine Verlängerung der Anspruchsdauer nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung dient der Abmilderung der Folgen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Sämtliche Änderungen sind sowohl für das arbeitsgerichtliche Urteils- als auch - soweit erforderlich - für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren nach den §§ 80 ff ArbGG anwendbar.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann ehrenamtlichen Richtern abweichend von § 128a ZPO vorübergehend gestattet werden, sich bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG während einer mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort aufzuhalten, wenn das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Unzumutbar ist das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle beispielsweise, wenn damit eine längere Anreise für den ehrenamtlichen Richter verbunden ist. Das Gericht, also Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, treffen hierüber im gemeinsamen Einverständnis eine Ermessensentscheidung. Die heute bereits für Parteien, Bevollmächtigte sowie Sachverständige und Zeugen bestehende Regelung des § 128a ZPO wird insoweit auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht. Nach Satz 2 ist die Verhandlung entsprechend § 128a ZPO zeitgleich mittels Bild und Ton dort hin und in das Sitzungszimmer zu übertragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Parteien, Bevollmächtigte und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter der mündlichen Verhand-

lung im Sinne des § 309 ZPO „beiwohnen“, so dass sie an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 128a ZPO keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt. Die Regelung knüpft an diesen an. Entsprechend § 128a Absatz 3 ZPO ist eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung untersagt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt vorübergehend, auch die Beratung und die Abstimmung unter den Richtern sowie die Verkündung auf die gleiche Weise, also mittels Bild- und Tonübertragung zwischen verschiedenen Orten, vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn zuvor keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Hierbei ist das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten. Die zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses getroffenen Maßnahmen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Verpflichtungen aus den Artikeln 32, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Datensicherheit, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG im Falle des § 128a ZPO gestatten soll, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Gleiches gilt für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Satz 2). Diese Soll-Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nach § 128a ZPO gestellt wurde, als auch für den Fall, dass das Gericht nach § 128a Absatz 1 ZPO von Amts wegen die Gestattung prüft. Hierdurch soll die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in Anbetracht sonst drohender Verfahrensverzögerungen vor, dass das Bundesarbeitsgericht vorübergehend abweichend von § 128 Absatz 2 ZPO nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. Im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz ist der Bedarf an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht regelmäßig geringer, da hier der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und allein Rechtsansichten ausgetauscht werden. Die Parteien hatten im bisherigen Instanzenzug bereits Gelegenheit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorzutragen. Zudem spielen Vergleichsverhandlungen, die während einer mündlichen Verhandlung leichter zu führen sind als im schriftlichen Verfahren, in der dritten Instanz eine geringere Rolle. Auch andere Prozessordnungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen bereits den einseitigen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vor (Gerichtsbescheide nach § 84 Absatz 1 VwGO, § 105 Absatz 1 SGG, § 90a FGO).

Dem Bundesarbeitsgericht steht wie bei § 128 Absatz 2 ZPO Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Sollte es die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt halten, etwa nachdem die Parteien zu der beabsichtigten Vorgehensweise Stellung genommen haben, steht ihm diese Möglichkeit offen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 20 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zur Abmilderung der Folgen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie auf die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und Sicherstellung des Justizgewährleistungsanspruchs werden für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG spezielle Verfahrensvorschriften zur Bewältigung der Ausnahmesituation eingeführt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass das Gericht vorübergehend einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestatten kann, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen zu können, wenn ihm das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist.

Unzumutbar ist das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle beispielsweise, wenn damit eine längere Anreise für den ehrenamtlichen Richter verbunden ist. Das Gericht, also Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, treffen hierüber gemeinsam eine Ermessensentscheidung. Die heute bereits für Beteiligte, Zeugen und Sachverständige bestehende Regelung des § 110a wird insoweit auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht. Nach Satz 2 ist die Verhandlung entsprechend § 110a zeitgleich mittels Bild und Ton dort hin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 110a keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt.

Die Teilnahme per Videokonferenz ist für den ehrenamtlichen Richter freiwillig. Die Regelung dient sowohl dem Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Richter im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in einer solchen Situation. Die an der sozialgerichtlichen Entscheidung mitwirkenden ehrenamtlichen Richter müssen im Gericht physisch anwesend sein. Im Falle einer epidemischen Lage kann es aufgrund der Infektionsgefahr (zum Beispiel bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) für ehrenamtliche Richter unzumutbar sein an einer Sitzung in der Gerichtsstelle teilzunehmen. Abhängig vom Wohnort haben die ehrenamtlichen Richter teilweise eine weite Anreise; so reisen sie zum Beispiel zum Bundessozialgericht in aller Regel am Vortag der Sitzung an. In der aktuellen Krisensituation hat sich gezeigt, dass Hotels geschlossen und Hotelzimmer nicht mehr verfügbar sind.

Satz 3 schreibt entsprechend der Regelung in § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Übertragung der in Satz 1 und 2 genannten Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt vorübergehend, auch die Beratung und die Abstimmung unter den Richtern auf die gleiche Weise, also mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zwischen verschiedenen Orten, vorzunehmen. Dies gilt auch für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten; außerdem ist sicherzustellen, dass keine unbefugte Person in dem von ihnen für die Videokonferenz genutzten Raum anwesend ist. Die zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses getroffenen Maßnahmen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Verpflichtungen aus den Artikeln 32, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679, zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Datensicherheit die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG im Falle des § 110a gestatten soll, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Gleiches gilt für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Satz 2). Diese Soll-Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nach § 110a gestellt wurde, als auch für den Fall, dass das Gericht nach § 110a Absatz 1 von Amts wegen die Gestattung prüft. Hierdurch soll die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Satz 3 schreibt entsprechend der Regelung in § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Übertragung der in Satz 1 und 2 genannten Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden darf.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass das Bundessozialgericht vorübergehend abweichend von § 124 Absatz 2 nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. Da bei Revisionsverfahren der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und nur noch Rechtsansichten ausgetauscht werden, ist der Bedarf für eine mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig geringer. Daher fällt eine den aktuellen Umständen geschuldete etwaige Beeinträchtigung durch die fehlende mündliche Verhandlung für die Beteiligten weniger ins Gewicht. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherstellung des Justizgewährleistungsanspruchs und der Herstellung von Rechtsfrieden ist die befristete Regelung, die nur während der Dauer einer außerordentlichen pandemischen Situation zur Anwendung kommen wird, gerechtfertigt. Schließlich hatten die Parteien im bisherigen Instanzenzug ausreichend Gelegenheit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorzutragen.

Dem Bundessozialgericht steht wie bei § 124 Absatz 2 Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Sollte es die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt halten, etwa nachdem die Beteiligten zu der beabsichtigten Vorgehensweise Stellung genommen haben, steht ihm diese Möglichkeit offen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 20 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach Satz 4 beteiligen sich die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation an dem im SodEG geregelten Sicherstellungsauftrag, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und

Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Verordnung nach § 48 Nummer 1 SGB IX (Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) erbringen.

Dabei handelt es sich um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation in Form der Komplexleistung, bei der medizinische Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sowie weitere nichtärztliche Leistungen zusammenfließen; die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität (§ 2 in Verbindung mit §§ 5, 6, 6a FrühV). Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung werden je nach Ausgestaltung in den einzelnen Ländern in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 42 Absatz 2 SGB IX sowie in Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V erbracht. Neben den Trägern der Eingliederungshilfe sind die Gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung beteiligt. Dabei ist eine pauschalierte Entgeltaufteilung zwischen den Trägern vorgesehen, das Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.

Infolge der in § 2 Satz 1 SodEG gesetzlich vorgesehenen Bereichsausnahme würden ohne die Regelung in Satz 4 die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V im Rahmen der Zuschusszahlung entfallen. Deswegen werden hiernach auch die Leistungsträger im Bereich des SGB V verpflichtet, den Bestand der interdisziplinären Frühförderstellen, der nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 42 Absatz 2 SGB IX sowie der Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, damit diese die Zuschusshöhe berechnen können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in den Katalog.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in den Katalog.

Zu Buchstabe c

Durch die neue Nummer 5 wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch von Zuschüssen nach dem SodEG nach § 4 auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Die Ergänzung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Versicherungsgesellschaften auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dem SodEG als vorrangig verweisen und sich so ihrer grundsätzlichen vertraglichen Verpflichtung zur Leistung entziehen. Zuschüsse nach dem SodEG sind in jedem Fall nachrangig.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen Satz 2 wird erreicht, dass Dienstleistungen, die im Rahmen der Bewältigung von Auswirkungen der Corona- Virus SARS-CoV-2 Krise erbracht wurden und die daraus

erzielten Vergütungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI i.d.F des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Berücksichtigung finden. Es wird konkretisiert, dass diese Vergütungen ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Da eine Rehabilitationseinrichtung zu gleich von mehreren Trägern belegt sein kann (z.B. durch die Deutsche Rentenversicherung und durch die Gesetzliche Krankenkasse), darf jeweils nur die Vergütung nach § 22 KHG angerechnet werden, die das jeweilige Rechtsverhältnis zum Leistungsträger betrifft. Die Ergänzung verdeutlicht zudem die Nachrangigkeit der Zuschüsse nach dem SodEG; die Regelung dient der Vermeidung erheblicher finanzieller Überlastungen der Trägerhaushalte. Dadurch wird die Verpflichtung der Leistungserbringer betont, alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen um die Kosten für die Leistungsträger (u. a. der Unfall- und Rentenversicherung) überschaubar zu halten.

zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme des neuen Satzes 2.

Zu Buchstabe f

Auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen. Außerdem werden die Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, dazu verpflichtet, auf Ersuchen eines Leistungsträgers die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen. Zur Prüfung und Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch den Leistungsträger ist es notwendig, dass die Stellen, die vorrangige Mittel erbracht haben, auf Ersuchen des Leistungsträgers diesem die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Daten übermitteln. Nur auf diese Weise kann der Leistungsträger die Höhe des Zuflusses der von dem sozialen Dienstleister angezeigten vorrangigen Mittel überprüfen.

Zu Nummer 4 (§§ 6, 7 und 8)

Zu § 6

Absatz 1

Mit dem zum 28. März 2020 in Kraft getretenen SodEG sollte eine unbürokratische Möglichkeit zur Unterstützung bei der Krisenbewältigung durch den Einsatz von Sachmitteln und Personal der sozialen Dienstleister geschaffen werden. Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen.

Es wird die ausdrückliche Befugnis für die Leistungsträger geschaffen, personenbezogene Daten zu erheben, zu erfassen und zu speichern, die ihnen von den sozialen Dienstleistern zusammen mit den Informationen zu den Unterstützungsleistungen nach § 1 übermittelt haben.

Absatz 2

Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel) zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung richtet sich an den jeweiligen Leistungsträger, bei dem die finanziellen Zuschüsse beantragt werden. Die Ressourcen sollen jedoch auch anderen öffentlichen Stellen zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-

virus SARS-CoV-2 Krise zur Verfügung stehen. Die Leistungsträger werden daher ermächtigt, soziale Dienstleister dazu zu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen. Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere die Kommunen und die jeweiligen Koordinierungsstellen oder Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister Ressourcen anbieten kann.

Absatz 3

Darüber hinaus ermöglicht die Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger die Steuerung des Ressourceneinsatzes durch die jeweiligen öffentlichen Stellen, die als „Bedarsträger“ in Betracht kommen (Nummer 1). Im Regelfall werden personenbezogene Daten durch die sozialen Dienstleister an die Krisenstäbe auf kommunaler Ebene und Landesebene übermittelt (Absatz 2). Eine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten durch die Leistungsträger erwächst hieraus nicht.

Nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 BDSG können Kontaktdaten auch an sonstige nichtöffentliche Bedarfsträger übermittelt werden (Nummer 2). Nichtöffentliche Bedarfsträger können zum Beispiel Hersteller von Schutzmasken, Werkstätten, besondere Wohnformen der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen sein.

Absatz 4

Zur Berechnung des Zuschusses nach § 3 und zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4, einschließlich der insoweit durchzuführenden Spitzabrechnung, können die Leistungsträger die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, insbesondere sind sie befugt, sich derartige Daten gegenseitig zu übermitteln. Ein solcher Austausch kann erforderlich sein, da das Zuschussbewilligungsverfahren hauptsächlich auf den Eigenangaben der antragstellenden Dienstleister beruht. Dies birgt vor allem in Fällen, in denen ein sozialer Dienstleister einen Antrag auf Zuschuss bei mehr als einem Leistungsträger stellt, die Gefahr, dass die Gesamtsumme der geleisteten Zuschüsse und der bereiten vorrangigen Mittel nicht bekannt ist. Damit zumindest im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens eine Gesamtbetrachtung mit Spitzabrechnung möglich ist, muss spätestens dann allen beteiligten Leistungsträgern die Information vorliegen, von welchem Leistungsträger ein antragstellender sozialer Dienstleister Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat, wie hoch der Monatsdurchschnitt i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger ist, welche vorrangigen Mittel dem sozialen Dienstleister insgesamt zur Verfügung standen und welche dieser Mittel bereits bei der Berechnung der Zuschusshöhe von welchem Leistungsträger verrechnet worden sind.

Zu § 7

Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz eröffnet ist, soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 der Fall wäre. Soweit das zugrundeliegende Rechtsverhältnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet ist, wie zum Beispiel Rechtsverhältnisse zur Erbringung von Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz, greift die Generalklausel des § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, um möglichen Unklarheiten hinsichtlich des für Streitigkeiten aufgrund des SodEG eröffneten Rechtsweges vorzubeugen. Der in § 2 Satz 2 SodEG geregelte Sicherstellungsauftrag knüpft an ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehendes Rechtsverhältnis zu einem der dort genannten Leistungsträger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz an. Dieser Zusammenhang rechtfertigt es, Streitigkeiten

aufgrund des SodEG jeweils der Gerichtsbarkeit zuzuordnen, die auch für das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zuständig wäre.

Absatz 2

Das SodEG ist am 28. März 2020 in Kraft getreten, die ausdrückliche Rechtswegzuweisung in § 7 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass auch Streitigkeiten nach dem SodEG bereits bei Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind oder bis zum Inkrafttreten der Neuregelung anhängig werden, für die nach der Regelung in Absatz 1 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind. Ebenso können Streitigkeiten bei den Sozialgerichten anhängig werden, die nicht unter Absatz 1 fallen und für die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Nach dem Grundsatz der perpetuatio fori hätten insoweit jedoch die Gerichte über die Streitigkeiten zu entscheiden, bei denen die Streitigkeiten anhängig sind. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung wird durch die Übergangsregelung in Satz 1 angeordnet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsregelung bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängige Verfahren kraft Gesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung übergehen, soweit diese nach Absatz 1 für die Streitigkeiten zuständig sind. Entsprechend wird in Satz 2 der Übergang auf die Verwaltungsgerichte angeordnet, soweit diese nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständig sind.

Zu § 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Ausführung des SodEG untersuchen. Der Untersuchungsauftrag umfasst sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote, die soziale Dienstleister im Rahmen ihrer Einsatzerklärung nach § 1 SodEG an Leistungsträger unterbreitet haben, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach den §§ 2 ff. SodEG in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister.

Die Untersuchung dient dem Zweck, dem Gesetzgeber, den an der Umsetzung des SodEG beteiligten öffentlichen Stellen (Leistungsträger, von den Ländern bestimmten zuständige Behörden, Aufsichtsbehörden), den sozialen Dienstleistern und der Öffentlichkeit eine systematische und wissenschaftlich fundierte Darstellung der SodEG-Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der eilbedürftigen Verfahren der Gesetzgebung und der sehr kurzfristigen Umsetzung auf der Verwaltungsebene ist das Bedürfnis nach einer Analyse des Gesetzesvollzugs besonders hoch.

Obgleich die Zusammenstellung von Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland mit einem großen Aufwand verbunden ist, sollen die Ergebnisse spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Beauftragung einer wissenschaftlichen Expertise zweckmäßig. § 7 sieht für diesen Fall vor, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den zuständigen obersten Landesbehörden ins Benehmen setzt, bevor es Dritte in die Durchführung der Untersuchung einbezieht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII neu eingeführte Sonderregelung des § 142 Absatz 1 und 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird auf den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erstreckt.

Nach § 3 Absatz 4 AsylbLG werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entsprechend §§ 34, 34a und 34b SGB XII auch bei nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Hierzu zählt gemäß § 34 Absatz 6 SGB XII auch die Deckung entstehender

Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Um aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie auch im Falle von Schulschließungen sowie Schließungen von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eine Mittagsverpflegung sicherzustellen, erfolgt eine entsprechende Anwendung der zeitlich befristeten Sonderregelung nach § 142 Absätze 1 und 3 SGB XII auch auf den Bereich des AsylbLG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

Die von der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung Betroffenen haben nach § 5 Absatz 2 TVG die Möglichkeit, sich in öffentlicher Verhandlung mündlich zu dem Antrag zu äußern. Das Tarifvertragsgesetz sieht derzeit nicht ausdrücklich vor, dass eine Teilnahme an der Verhandlung auch ohne die physische Anwesenheit durch die Nutzung technischer Kommunikationsmittel erfolgen kann.

Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin zum einen für die betreffenden Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Zum anderen kann die physische Anwesenheit einer größeren Personengruppe im Falle einer Epidemie mit Gefahren für die Gesundheit der Teilnehmenden einhergehen. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird deshalb geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. - im Falle der Delegation des Verfahrens auf die Länder nach § 5 Absatz 6 TVG - die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Die Regelung zielt darauf ab, der Arbeitsbehörde eine effektive Durchführung der Verhandlung zu ermöglichen, in welche die für ihre Entscheidungsfindung relevanten Belange Eingang finden können. Die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz steht auch für Verfahren auf Grundlage der Regelungen der §§ 7, 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz offen, die für die Befassung des Tarifausschusses auf die Vorschrift des § 5 TVG verweisen.

Die physische Anwesenheit vor Ort soll weiterhin der Regelfall sein. Aus diesem Grund soll eine Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz nur in begründeten Fällen vorgesehen werden. Von einem begründeten Fall darf die Arbeitsbehörde ausgehen, wenn aus ihrer Sicht die Zulassung der Teilnahme eines Betroffenen via Telefon- oder Videokonferenz der Effektivität des Verfahrens dienlich ist. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ohne physische Anwesenheit der Betroffenen kann zudem im Fall einer Epidemie angezeigt sein, um Gesundheitsgefahren für die Beteiligten zu verringern. Einzelheiten der Teilnahme in Form einer Video- oder Telefonkonferenz wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 11 TVG in der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz regeln.

Zu Artikel 9 (Änderung des Mindestlohngesetzes)

Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission soll auch in Ausnahmesituationen gewährleistet sein. Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen, zum Beispiel infolge von Krankheit, vorsorglicher häuslicher Isolation, amtlich angeordneter Quarantäne die physische Teilnahme an einer Gremiensitzung erschweren oder sogar unmöglich machen können. Die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen ohne physische Präsenz sieht das Mindestlohngesetz derzeit nicht ausdrücklich vor. Aus diesem Grund wird in § 10 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes die Teilnahme und Beschlussfassung mittels audiovisueller Technik unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Dabei soll die Anwesenheit vor Ort bei den Beratungen und der Beschlussfassung weiterhin der Regelfall sein. Gleichwohl soll es durch den neu in § 10 Absatz 4 eingefügten Satz 2

einzelnen oder auch allen Kommissionsmitgliedern in besonderen Situationen ermöglicht werden, auch im Rahmen eines Videokommunikationssystems an der Sitzung und Beschlussfassung teilzunehmen, soweit kein Mitglied einem entsprechenden Vorschlag der oder des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die Vertraulichkeit der Sitzung muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, weshalb nach Satz 2 Nummer 2 sichergestellt sein muss, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Die Mindestlohnkommission hat durch geeignete Maßnahmen das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um nicht teilnahmeberechtigte Personen von der Kenntnis des Inhalts der Sitzung auszuschließen. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung oder Zusammenkunft. Die zugeschalteten Kommissionsmitglieder könnten zudem zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die Regelung trägt der Situation um die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung. Sie ermöglicht es den Heimarbeitsausschüssen für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden oder die Sitzung kann ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden, soweit kein Mitglied des Heimarbeitsausschusses dem Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Hierzu sollen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung), wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt für einen begrenzten Zeitraum als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung des § 4 Absatz 3 Satz 4 wird zum 1. Januar 2021 (vgl. Artikel 20 Absatz 3) aufgehoben.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine in einem neuen § 68 Absatz 1 SGB II und im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII durch § 142 Absatz 1 SGB XII vorgesehene Sonderregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird für nach § 27a BVG leistungsberechtigte Kinder und Schülerinnen und Schüler übernommen. In allen drei Rechtskreisen handelt es sich um Leistungen des sogenannten Bildungspakets und deren zeitlich befristete Weitergewährung unter abgeänderten Voraussetzungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege und der damit verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wirken sich insbesondere für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien sehr nachteilig aus, für die warme

Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket im SGB II nach § 28 Absatz 6, im SGB XII nach § 34 Absatz 6 und im BVG nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 SGB XII finanziert werden. Die Aufwendungen für das gelieferte Mittagessen werden nur bis zur Höhe des Preises je Essen anerkannt, der bereits vor der Einrichtungsschließung berücksichtigt wurde.

Ebenso wie in § 68 Absatz 1 SGB II und § 142 Absatz 1 SGB XII erfasst die Regelung alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schließung der genannten Einrichtungen hilfebedürftig sind. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Personen bereits vor der Pandemie-bedingten Schließung eine Schule, Kita oder Kindertagespflege besuchten oder dort bereits an einer Mittagsverpflegung im Sinne des § 34 Absatz 6 SGB XII teilnahmen oder bereits hilfebedürftig waren. Zudem gilt die Regelung für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die während einer Notbetreuung eine Mittagsverpflegung erhalten.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung in Absatz 2 weitet - wie die Neuregelung für das Schulmittagessen in Absatz 1 - die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Mehrbedarfs für ein Mittagessen nach § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 30 Absatz 8 und § 42b Absatz 2 SGB XII für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie vorübergehend aus. Ziel der Neuregelung ist es, bereits berücksichtigte Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend weiter zu gewähren, auch wenn die Voraussetzungen unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung verzichtet. Ferner wird durch Satz 2 für die Erbringung der Mittagsverpflegung auf die Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Die Höhe des im Monat Februar 2020 gewährten Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 Satz 3 SGB XII bleibt unverändert. Dies bedeutet, dass er in der bisherigen Höhe weiter gewährt wird für diejenigen Wochentage, die vor der Schließung regelmäßige Arbeitstage waren oder an denen die Menschen mit Behinderung an einer tagesstrukturierenden Maßnahme teilgenommen haben. Die Neuregelung gilt befristet für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020. Der von der Festlegung in Absatz 1 (1. März bis 30. Juni 2020) abweichende Zeitraum berücksichtigt, dass viele Träger die Anpassung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII aufgrund der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise zu Anfang Mai 2020 vornehmen werden und Leistungsanbieter im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII anders als Schulen während der Sommerferien nicht generell geschlossen haben. Zugleich soll ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Träger durch die Festlegung eines rückwirkenden Zeitraums, der die Überprüfung bereits abgeschlossener Vorgänge nach sich ziehen könnte, vermieden werden.

Hintergrund für die Übergangsregelung in Absatz 2 ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Werkstätten für behinderte Menschen oder andere in § 42b Absatz 2 SGB XII genannte Einrichtungen geschlossen oder nur für einen begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet sind. Deshalb entfällt das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form für viele Betroffene. Gerade bei geschlossenen Werkstätten soll es vor allem dem Betreuungspersonal ermöglicht werden, den Beschäftigten das Mittagessen zum Verzehr in die besondere Wohnform oder nach Hause zu liefern. So kann das Betreuungspersonal die notwendigen sozialen Kontakte zu den Beschäftigten aufrechterhalten, nachdem zum Beispiel die bewährten Strukturen der Werkstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr greifen.

Durch die Ausgestaltung wird gewährleistet, dass eine zeitaufwändige Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens vor Ort entbehrlich ist. Denn diese würde die Leistungsträger angesichts der Vielzahl der involvierten Leistungsanbieter im

Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII und der sehr unterschiedlichen Leistungsausgestaltungen vor Ort in Reaktion auf die Pandemie überfordern.

Zu Absatz 3

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, die abweichenden Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Zu Artikel 13 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Während der Covid-19-Pandemie sind Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege zeitweise geschlossen oder nur für eine Notbetreuung geöffnet. Vielfach steht dort keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung. Eine warme Mittagsmahlzeit muss anderweitig eingenommen werden. Damit hilfebedürftige Kinder, Schülerinnen und Schüler auch in dieser Situation durch das sogenannte Bildungspaket unterstützt werden, gilt § 28 Absatz 6 in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres) mit der Maßgabe, dass insoweit auf die Tatbestandsmerkmale der Gemeinschaftlichkeit und - bei Schülerinnen und Schülern - auf die schulische Verantwortung oder einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Hort verzichtet wird. Zudem werden die Aufwendungen für das gelieferte Mittagessen nur bis zur Höhe des Preises je Essen anerkannt, der bereits vor der Einrichtungsschließung berücksichtigt wurde.

Die Regelung betrifft alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schließung der genannten Einrichtungen hilfebedürftig sind. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Personen bereits vor der pandemiebedingten Schließung eine Schule, Kita oder Kindertagespflege besuchten oder dort bereits an einer Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 teilnahmen oder bereits hilfebedürftig waren. Zudem gilt die Regelung für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die während einer Notbetreuung eine Mittagsverpflegung erhalten.

Ersatzlösungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen sind möglichst nah an die bisher bestehenden Versorgungsstrukturen anzulehnen. Sie haben zudem den Regularien der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen Rechnung zu tragen.

Da es sich bei Leistungen nach § 68 um Leistungen des sogenannten Bildungspakets handelt, werden sie bei der Ermittlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt (vgl. § 46 Absatz 5 ff SGB II).

Zu Absatz 2

Wie in § 67 Absatz 6 SGB II kann auch die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden, soweit dies pandemiebedingt erforderlich ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 15 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen § 218g.

Zu Nummer 2 (§ 218g)

Zu Absatz 1

Nach § 62 Absatz 2 Satz 1 wird die vorläufige Unfallrente spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet, wenn nicht vorher eine andere Entscheidung getroffen wurde. Zur Feststellung der Dauerrente und zur Vermeidung einer Entscheidung nach Aktenlage sind die Unfallversicherungsträger regelmäßig auf die Durchführung von medizinischen Begutachtungen angewiesen. Da der Zugang hierzu während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt ist, wird die Feststellungsfrist grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar 2020 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der Krise verlängert. Sofern medizinische Begutachtungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können, gilt weiterhin die Dreijahresfrist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes können bereits geleistete Dauerrenten nicht zurückgenommen werden; für diese gilt die Jahresfrist nach § 74 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 Satz 1 und den insoweit notwendigen redaktionellen Änderungen wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 4 Satz 5 SodEG folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an die Leistungsträger des SodEG übermitteln. Mit der Einfügung der neuen Nummer 15 werden die Sozialleistungsträger ermächtigt, Sozialdaten an Leistungsträger im Sinne des SodEG zu übermitteln, soweit dies für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlich ist und sofern sie von einem Leistungsträger des SodEG um eine entsprechende Mitteilung ersucht werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 142

Zu Absatz 1

Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine in einem neuen § 68 SGB II vorgesehene Sonderregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird für nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler übernommen. In beiden Rechtskreisen handelt es sich um Leistungen des sogenannten Bildungspakets und deren zeitliche befristete Weitergewährung unter abgeänderten Voraussetzungen aufgrund der Schließzeiten. Zudem werden die Aufwendungen für das gelieferte Mittagessen nur bis zur Höhe des Preises je Essen anerkannt, der bereits vor der Einrichtungsschließung berücksichtigt wurde.

Ebenso wie in § 68 SGB II erfasst die Regelung alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schließung der genannten Einrichtungen hilfebedürftig sind. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Personen bereits vor der Pandemie-bedingten Schließung eine Schule, Kita oder Kindertagespflege besuchten oder dort bereits an einer Mittagsverpflegung im Sinne des § 34 Absatz 6 SGB XII teilnahmen oder bereits hilfebedürftig waren. Zudem gilt die Regelung für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die während einer Notbetreuung eine Mittagsverpflegung erhalten.

Zu Absatz 2:

Die Neuregelung in Absatz 2 weitet - wie die Neuregelung für das Schulmittagessen in Absatz 1 - die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Mehrbedarfs für ein Mittagessen nach § 42b Absatz 2 für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie vorübergehend aus. Ziel der Neuregelung ist es, bereits im Februar 2020 berücksichtigte Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagessen nach § 42b Absatz 2 vorübergehend weiter zu gewähren, wenn die Voraussetzungen, unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Die Höhe des im Monat Februar 2020 gewährten Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 Satz 3 bleibt unverändert. Dies bedeutet, dass er in der bisherigen Höhe für diejenigen Wochentage weitergewährt wird, die vor der Schließung regelmäßige Arbeitstage waren oder an denen die Menschen mit Behinderung an einer tagesstrukturierenden Maßnahme teilgenommen haben.

Nach Satz 2 wird befristet auf das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung ebenso verzichtet, wie auf das Merkmal der Erbringung der Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX).

Die Neuregelung gilt befristet für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020. Der von der Festlegung in Absatz 1 (1. März bis 30. Juni 2020) abweichende Zeitraum berücksichtigt, dass viele Träger die Anpassung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 aufgrund der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise zu Anfang Mai 2020 vornehmen werden und Leistungsanbieter im Sinne des § 42b Absatz 2 anders als Schulen während der Sommerferien nicht generell geschlossen haben. Zugleich soll ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Träger durch die Festlegung eines rückwirkenden Zeitraums, der die Überprüfung bereits abgeschlossener Vorgänge nach sich ziehen könnte, vermieden werden.

Hintergrund für die Übergangsregelung in Absatz 2 ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Werkstätten für behinderte Menschen oder andere in § 42b Absatz 2 genannte Einrichtungen geschlossen oder nur für einen begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet sind. Deshalb entfällt das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form für viele Betroffene. Gerade bei geschlossenen Werkstätten soll es vor allem dem Betreuungspersonal ermöglicht werden, den Beschäftigten das Mittagessen zum Verzehr in die besondere Wohnform oder nach Hause zu liefern. So kann das Betreuungspersonal die notwendigen sozialen Kontakte zu den Beschäftigten aufrechterhalten, nachdem zum Beispiel die bewährten Strukturen der Werkstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr greifen.

Durch die Ausgestaltung wird gewährleistet, dass eine zeitaufwändige Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens vor Ort entbehrlich ist. Denn diese würde die Leistungsträger angesichts der Vielzahl der involvierten Leistungsanbieter im Sinne des § 42b Absatz 2 und der sehr unterschiedlichen Leistungsausgestaltungen vor Ort in Reaktion auf die Pandemie überfordern.

Zu Absatz 3:

Die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates in Absatz 3 überträgt den Inhalt der Ermächtigung in § 141 Absatz 6 SGB XII zur Verlängerung der maßgebenden Zeiträume dieser Übergangsregelung auf die Verlängerung der maßgebenden Zeiträume für das Mittagessen von Kindern, Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie für die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 nach Absatz 2 Satz 1.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die neue Regelung in § 20 Absatz 7a BKGG stellt sicher, dass bei Ansprüchen auf ein Mittagessen nach § 6b BKGG im Rahmen des Bildungspakets bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 die Ausnahmenvorschrift des § 68 SGB II entsprechend angewendet wird.

Wird eine Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 2 SGB II zur Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung nach § 68 Absatz 1 SGB II erlassen, so ist diese Verlängerung auch bei Ansprüchen auf ein Mittagessen nach § 6b BKGG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 19 (Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass eine Waisenrente auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 15 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte i. V. m. § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 treten die Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach Absatz 2 treten die Artikel 14, 15 und 19 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft, da bereits eingetretene Sachverhalte mitberücksichtigt werden sollen. Mit dem Inkrafttreten der Regelungen nach Absatz 3 zum 1. Januar 2021 werden die Artikel 3, 5, und 11 aufgehoben.

